

Kontaktdaten sind nach derzeitigem Stand erst bei
Veranstaltungen über 1.000 Personen zu erfassen.

(§ 5 Abs. 1 Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(14. BayIfSMV))

Kaufbeuren, 18.09.2021

D. Petzka

Betriebsleiter